

DR. THOMAS LANGER

A-4020 Linz, Bürgerstraße 20
e – mail: office@ra-langer.at

RECHTSANWALT

Telefon (0732) 667768 - 0
Telefax (0732) 667768-69
UID: ATU23191409

An das
 Bundesministerium
 für Unterricht, Kunst und Kultur
 Kultusamt
 zH Mag. Oliver Henhapel
 Minoritenplatz 5
 1014 Wien
per E-Mail: oliver.henhapel@bmukk.gv.at
cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Linz, am 17. 05. 2011, L/K

BMUKK-7.830/0001-KA/2011; Entwurf zum Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz über die Rechtspersönlichkeit von religiösen Bekenntnisgemeinschaften geändert wird; Stellungnahme der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich

Sehr geehrter Herr Mag. Henhapel,
 Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem im Betreff genannten Gesetzesentwurf erstatte ich im Auftrag und Vollmachtsnamen der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich nachstehende

S t e l l u n g n a h m e .

Im Sinne der Rechtsstaatlichkeit und Rechtssicherheit begrüßen wir die Einführung von Bestimmungen zur Aufhebung der Anerkennung als positiven Vorgang. Der Wortlaut des diesbezüglichen § 11a würde jedoch den Bundesminister verpflichten, die Anerkennung der Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich (und anderer kleiner Religionsgesellschaften) aufzuheben. Argumentum: „Der Bundesminister hat die Anerkennung aufzuheben, wenn eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung nicht oder nicht mehr vorliegt.“

Eine der Voraussetzungen zur Erlangung der Anerkennung ist gemäß § 11 Ziffer 1 lit d, dass die Religionsgesellschaft über eine Anzahl an Angehörigen von mindestens zwei vT der Bevölkerung Österreichs nach der letzten Volkszählung verfügt. Der Nachsatz: „Wenn der Nachweis aus den Daten der Volkszählung nicht möglich ist, so hat die Bekenntnisgemeinschaft diesen in anderer geeigneter Form zu erbringen“ zeigt, dass der Verfasser dieses Textes die Problematik der Heranziehung der Volkszählung durchaus erkannt hat. Es wird in Zukunft nicht mehr möglich sein, aus Volkszählungen die erforderlichen Daten abzuleiten. Dieser Problematik versucht der vorliegende Entwurf dadurch zu entgehen, dass in § 11a Abs 1 Ziffer 1 ein Einschub auf die Bestimmungen des § 11 Ziffer 2 bis 4 hinweist, nicht jedoch auf § 11 Ziffer 1, in welchem die Anzahl an Angehörigen von mindestens zwei vT der

Bevölkerung Österreichs normiert ist. Die Formulierung „insbesondere eine nach § 11 Ziffer 2 bis 4“ vermag jedoch die Verpflichtung des Bundesministers nicht aufzuheben, weil damit zum Ausdruck gebracht wird, dass auch andere Voraussetzungen zur Aufhebung führen müssen.

Der gegenständlichen Formulierung des § 11a Abs 1 Ziffer 1 des vorliegenden Entwurfes können wir daher nicht zustimmen und wir beantragen eine Abänderung des geplanten Gesetzes in einer Weise, die unsere Existenz nicht gefährdet. Davon ausgehend, dass Letzteres vom Gesetzgeber weder gewollt noch beabsichtigt ist, erlauben wir uns zwei Lösungsvorschläge zu unterbreiten, ohne diesbezüglich dem Gesetzgeber eine bestimmte Formulierung vorschreiben zu wollen.

1. Vorschlag:

In § 11a Abs 1 Ziffer 1 entfallen die Worte „insbesondere eine“, sodass die diesbezügliche Bestimmung lautet wie folgt:

Der Bundesminister hat die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn

1. eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung nach § 11 Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt.

2. Vorschlag:

Die Ziffer 1 im § 11a Abs 1 erhält einen Nachsatz mit dem Hinweis darauf, dass das Unterschreiten der zwei Promillegrenze für die Anzahl an Angehörigen kein Grund für die Aufhebung der Anerkennung ist.

Vorgeschlagen wird etwa folgender Wortlaut:

Der Bundesminister hat die Anerkennung einer nach dem Gesetz betreffend die gesetzliche Anerkennung von Religionsgesellschaften, RGBl. Nr. 68/1874 anerkannten Religionsgesellschaft aufzuheben, wenn

1. eine für die Anerkennung maßgebliche Voraussetzung insbesondere eine nach § 11 Ziffern 2 bis 4 nicht oder nicht mehr vorliegt, wobei das Unterschreiten der in § 11 Ziffer 1 lit d geforderten Anzahl an Angehörigen nicht als Aufhebungsgrund herangezogen werden darf.

Im Namen der von mir vertretenen Evangelisch-methodistischen Kirche in Österreich bitte ich höflich die Abänderung des vorliegenden Gesetzesentwurfes im Sinne der obigen Stellungnahme wohlwollend zu prüfen und eine die Existenz meiner Mandantschaft nicht bedrohende Formulierung zu finden.

Hochachtungsvoll

